



Rettung von Personen beim Einstieg in abwassertechnische Anlagen.

Wenn Beschäftigte in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen einsteigen müssen, ist das mit besonderen Gefährdungen verbunden. Insbesondere dann tragen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber eine **hohe Verantwortung**.

Grundsätzlich ist das Einsteigen und Arbeiten von Personen in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen zu vermeiden. Stattdessen sollen **technische Maßnahmen**, wie z. B. Spül- und Saugfahrzeuge oder Kanalkameras verwendet werden.

Müssen die umschlossenen Räume zur Durchführung von Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten dennoch begangen werden,

müssen Unternehmerinnen bzw. Unternehmer **alle notwendigen Maßnahmen ergreifen**, die das Retten einer in Not geratenen Person aus dem Gefahrenbereich ermöglichen.

Wie sollen Rettungsmaßnahmen aussehen?

Unsere Erfahrungen zeigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betrieben aufgrund unterschiedlicher Auslegung der Vorschriftenlage unzureichende Sicherheits- und Rettungsausrüstung zur Verfügung gestellt wird. Es wird grundsätzlich auf eine mögliche Rettung durch betriebseigenes Personal verzichtet und im Notfall auf die Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehr vertraut.

Den Verantwortlichen muss jedoch bewusst sein, dass nur die **schnelle Rettung einer verunfallten Person aus einem gasgefährdeten Bereich** einen bleibenden, irreversiblen Hirnschaden oder sogar den Tod des Unfallopfers verhindern kann.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen deshalb unbedingt dafür sorgen, dass ihre **Mitarbeitenden bei einem Notfall selbstständig Rettungsmaßnahmen einleiten können**.



Reihenfolge bei einem Notfall:

Zunächst soll ein

Notruf über Funk oder Telefon

abgesetzt und danach unmittelbar mit

eigenen Rettungsmaßnahmen

begonnen werden.

Ein **Alarm- und Rettungsplan** sichert den reibungslosen Ablauf im Notfall. Für diesen zu sorgen, gehört zu den unternehmerischen Pflichten der Arbeitgebenden.

Aufgrund der besonderen Situation besteht auch für die Retterinnen und Retter selbst ein erhöhtes Risiko. Für ihre Sicherheit müssen folgende organisatorische Voraussetzungen erfüllt werden:

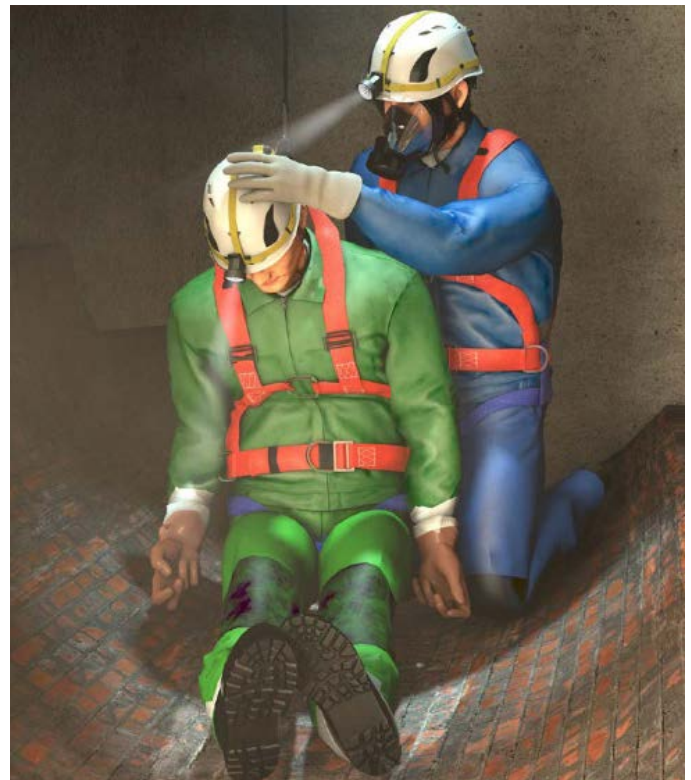
- Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss die **Ausstattung der Rettungsausrüstung** festgelegt werden (siehe Kasten „Rettungsausrüstung“ auf der nächsten Seite).
- Hilfsmittel zur Rettung müssen in **unmittelbarer Nähe der Einstiegsstelle** bereitstehen.
- Das eingesetzte Personal muss **gesundheitslich, körperlich und geistig für Rettungstätigkeiten geeignet** sein (arbeitsmedizinische Vorsorge sowie eine Eignungsuntersuchung nach DGUV Empfehlung „Atmenschutzgeräte“ (früher G26) für das Tragen von Atmenschutzgeräten zu Arbeits- oder Rettungseinsätzen).

- Das Personal muss in der praktischen Handhabung der Rettungsausrüstung ausreichend **unterwiesen** sein.

Wie werden diese Forderungen in der Praxis umgesetzt?

Zum Einleiten von Rettungsmaßnahmen muss als Erstes ein **Notruf** abgesetzt und dafür gesorgt werden, dass externe Rettungskräfte die Unfallstelle schnell finden. Anschließend kann der Sicherungsposten – unter der Voraussetzung, dass er sich nicht selbst gefährdet – **mithilfe der Rettungsausrüstung eine Rettung starten**, um die verunglückte Person in eine sichere Lage zu bringen.

Wenn **keine gefährlichen Gase** vorhanden sind, kann dies zum Beispiel die Bewahrung der verunfallten Person vor dem Ertrinken sein. Bei einem Unfall durch **Einwirkung gefährlicher Gase** muss das Unfallopfer unverzüglich aus dem gefährdeten Bereich der umschlossenen Räume gerettet werden.



Sicherung der verunglückten Person



Rettungsausrüstung

Folgende Bestandteile gehören zur Grundausrüstung und müssen in unmittelbarer Nähe einer Einstiegsstelle bereitstehen, wenn diese betreten wird:

- **geeignete Anschlagrichtung wie ein Dreibock**
- **Persönliche Schutzausrüstungen zum Retten, z. B. mit einem Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung**
- **betriebsbereite explosionsgeschützte Handleuchte**

Je nach Einsatzbedingungen und baulichen Gegebenheiten können **zusätzliche Rettungsausrüstungen** erforderlich sein.

Beispielsweise ein frei tragbares, von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes **Atemschutzgerät**, das für die Fremdrettung von Personen und für Arbeitseinsätze geeignet ist.

Ebenso kann ein **Schleifkorb** oder eine **Rettungswanne** erforderlich sein, um eine Person zu retten. Zur Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge gehören selbstverständlich ein **Verbandkasten** und ein **Feuerlöscher**.



Weitere Informationen

- **DGUV Vorschrift 22** „[Abwassertechnische Anlagen](#)“
- **DGUV Regel 103-004** „[Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen](#)“
- **DGUV Regel 103-602** „[Branche Abwasserentsorgung](#)“
- **Info-Film** „[Retten eines Kollegen aus der Kanalisation](#)“ **der BG ETEM** (8:43 min.)

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Telefon: 02632 960-0
www.ukrlp.de

Für fachliche Fragen:
Fachbereich
Aufsichtsdienst Kommunale Einrichtungen
Telefon: 02632 960-1610
[✉ kommunale-einrichtungen@ukrlp.de](mailto:kommunale-einrichtungen@ukrlp.de)

Stand: März 2026

Bildnachweis: © H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH - DGUV
(Seite 1 & 2)